

Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft

Dr. Obst & Hotstegs, Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Ordnungsamt

Fax: 02161 / 25 62 99

Dr. Henning Obst
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Robert Hotstegs
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Katharina Voigt
Rechtsanwältin
(angestellt)

Ihr Zeichen:
32 Ge/Reu

Unser Zeichen:
236/11/kv/D3/1068

Ansprechpartner/in:
Rechtsanwalt Robert Hotstegs
Tel. 0211 / 497657-16

Datum:
06.12.2011

Umsetzung des Beschlusses der Bezirksvertretung Nord zu einer temporären Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Straßenzug Schürenweg

Ihr Zeichen: 32 Ge/Reu

hier: Ihr Schreiben vom 25.10.2011

Sehr geehrter Herr Gerhards,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.10.2011 und meine Bestellung als Bevollmächtigter der IG Schürenweg gegenüber Herrn Oberbürgermeister Bude möchte ich die folgenden Anmerkungen machen:

Die Rechtsprechung hat in Bezug auf das hier relevante Problemfeld der Immissionsbelastung im Straßenverkehr allgemeine Anforderungen an die Verwaltung aufgestellt, die im vorliegenden Fall nach meiner Bewertung nicht eingehalten werden.

Vorab möchte ich anmerken, dass im Sinne des von der Bezirksvertretung Nord am 02.02.2010 gefassten Beschlusses noch kein dauerhafter Zustand geschaffen werden soll, der eventuell irreversible Nachteile für die Stadt Mönchengladbach nach sich zieht. Vielmehr wurde beschlossen, dass zunächst eine **Testphase** durchgeführt werden sollte. Nach Maßgabe der daraus erlangten Erkenntnisse wären dann die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Die Erlangung dieser Kenntnisse ist allerdings unumgänglich. Das Verwaltungsgericht Aachen entschied in seinem Urteil vom 20.09.2011 zu einem einschlägigen Sachverhalt:

*"Die vom Kläger beantragten verkehrslenkenden Maßnahmen **stehen vom rechtlichen Ausgangspunkt her im Ermessen der Beklagten.** Diese Ermessensentscheidung ist zwar lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung gemäß § 114 Satz 1 VwGO dahin zugänglich, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die von der Beklagten in ihrer streitgegenständlichen und während des gerichtlichen Verfahrens (vgl. § 114 Satz 2 VwGO) getroffenen Ermessensentscheidung angestellten Erwägungen erweisen sich jedoch als unzureichend. **Die rechtsfehlerfreie Ausübung des Ermessens setzt [...] voraus, dass die Beklagte als Straßenverkehrsbehörde die bestehenden tatsächlichen, vom Straßenverkehr ausgehenden Belastungen des Anwesens des Klägers in vollständigem Umfang und in belastbarer Weise ermittelt hat. Diese umfassenden tatsächlichen Feststellungen müssen dann Grundlage der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörden sein. Nur bei hinreichend fundierten und belastbaren Erhebungen kann eine rechtsfehlerfreie Abwägung** zwischen einerseits den grundrechtsgeschützten Belangen des Klägers [...] und andererseits der besonderen Bedeutung und Funktion des "Aachener Außenrings" für den innerstädtischen Verkehr und den sich daraus ergebenden Sachzwängen für den Straßenverkehr in diesem Abschnitt **erfolgen.** Im Rahmen dieser Abwägung sind u.a. die Auswirkungen etwaiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen in diesem Straßenabschnitt auf andere Straßen und Anlieger einzustellen und zu gewichten sowie zumutbare passive Schutzmaßnahmen durch den Kläger als auch mögliche - zeitnahe - straßenbauliche Maßnahmen seitens der Beklagten [...] einzubeziehen."*

vgl. Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 20.09.2011, Az. 2 K 435/09.

Belastbare Erkenntnisse über die tatsächlichen Belastungen in dem genannten Straßenabschnitt wurden von Ihnen allerdings bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt. Vielmehr wird bereits die Ermittlung derartiger Daten von Ihnen in dem Bezugsschreiben als unverhältnismäßig abgelehnt.

Ein allgemeiner Hinweis auf finanzielle Zwänge, die eine Berechnung der lärmtechnischen Auswirkungen aufgrund verschiedener Faktoren als zu teuer ablehnen, genügt allerdings nicht den Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidung und an eine Abwägung im Sinne des oben zitierten Urteils. Dabei wird nämlich verkannt, dass auf Seiten der von den Lärmbelastungen betroffenen Bürger erhebliche, dauerhafte Gesundheitsbelastungen in die Abwägung einzustellen sind. Dem gegenüber steht momentan nur eine vorübergehende finanzielle Belastung der Stadt. Diese kann aber niemals schwerer wiegen als die genannten drohenden Nachteile. Bereits darauf begründet sich die Notwendigkeit der vom

Verwaltungsgericht Aachen geforderten belastbaren Daten.

Ihre Entscheidung, keine Testphase durchführen zu lassen, erscheint darüber hinaus um so bedenklicher, als dass nach den mir vorliegenden Informationen die Stadt Mönchengladbach teilweise von falschen Zahlen ausgeht.

Auf Seite 2 des Bezugsschreibens führen Sie weiterhin aus:

*"Das bedeutet, um eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Hauptverkehrsstraßennetz vornehmen zu können, müssen die Lärmgrenzwerte nachweislich überschritten sein. Dieser **Verdacht** trifft auf sehr viele Straßen im Stadtgebiet zu."*

Mit Verwendung des Wortes "Verdacht" bestätigen Sie meine Annahme, dass gesicherte Erkenntnisse über konkrete Lärmbelastungen nicht vorliegen. Gleichzeitig bestätigen Sie damit aber, dass **auch aus Sicht der Stadt Mönchengladbach** Anhaltspunkte für eine erhebliche Belastung betroffener Bürger vorliegen. Dies ist ein Grund mehr, die von der Bezirksvertretung Nord beschlossene Testphase durchzuführen.

Ich bitte Sie deswegen abschließend darum, Ihre Entscheidung bezüglich einer Testphase unter Berücksichtigung der nunmehr von mir genannten Faktoren noch einmal zu überdenken. Ich weise daraufhin, dass es sich die Mitglieder der IG Schürenweg **ausdrücklich vorbehalten, weitere rechtliche Schritte einzuleiten**, sollte eine Testphase der temporären Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Straßenzug Schürenweg nicht umgesetzt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nämlich anerkannt, dass der einzelne einen Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten haben kann, wenn die Verletzung seiner geschützten Individualinteressen in Betracht kommt. Dazu gehört der Schutz vor Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen.

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.06.1986, Az. 7 C 76/84.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bezeichnet im Zusammenhang mit der Abwehr von Straßenverkehrslärm die Gesundheit der Bewohner als ein durch Art. 2 Abs. 2 GG geschütztes Rechtsgut höchstpersönlicher Natur.

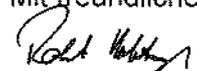
vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.2011, Az. 8 E 814/10

Insofern ist die Klagebefugnis der Anlieger gegeben.

Nicht zuletzt möchte ich auch noch auf den Aspekt hinweisen, dass es für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar ist, dass die Verwaltung sich über einen eindeutigen Auftrag der Bezirksvertretung hinwegsetzt und den Beschluss nicht ausführt. Es dürfte tatsächlich zur Aufgabenverteilung von Rat und Verwaltung gehören, die Beschlüsse und Vorgaben der jeweils anderen Organen nicht pauschal abzulehnen oder für ungeeignet zu erachten. Vielmehr ist es wohl geboten, Aufträge auszuführen und ggf. auf eine neue Beschlussfassung hinzuwirken, wenn dies sachgerecht erscheint.

Ich würde mich freuen, wenn es gelingt, die genannten Aspekte bereits kurzfristig in die Behandlung des Beschlusses der Bezirksvertretung Nord einfließen zu lassen und stehe für Rückfragen gerne bei Bedarf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Hotstegs

Rechtsanwalt